



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Hubert Dafflon

2017-CE-33

Bedingte Amnestie für Personen, die zu Unrecht Sozialhilfe bezogen haben

I. Anfrage

Im Kanton Genf haben die knapp 92 000 Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe ein Schreiben erhalten, deren Bedeutung sie nicht unterschätzt haben sollten. Sie hatten bis zum 31. Dezember 2016 Zeit, um sich selbst anzuzeigen, sollten sie eine Täuschung zu gestehen haben. Im Gegenzug wurden sie nicht beim Generalstaatsanwalt angezeigt (ausser bei Betrug); sie mussten jedoch mit den zuständigen Diensten eine vernünftige Einigung in Bezug auf die zu Unrecht bezogenen Beträge finden. Am 1. Oktober 2016 wurde ein neuer Straftatbestand in das Strafgesetzbuch aufgenommen: Neben dem Betrugsdelikt wird neu auch der unrechtmässige Bezug von Sozialhilfe strafbar sein und von Amtes wegen verfolgt. Bei einer Verurteilung sieht das Strafgesetzbuch eine Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe vor, je nach Verstoss. Für ausländische Staatsangehörige muss die Strafbehörde bei einer Verurteilung grundsätzlich immer auch eine Landesverweisung anordnen, wobei der Gesetzgeber ein paar Ausnahmen vorgesehen hat. Dies hat das Bundesparlament beschlossen, nachdem das Volk im Jahr 2010 die Volksinitiative für die Ausschaffung krimineller Ausländer angenommen hatte.

Über 3200 Beziehende von Sozialleistungen aus dem Kanton Genf haben innert besagter Frist Selbstanzeige erstattet, was Einsparungen von mehreren Dutzend Millionen Franken für den Kanton und die Genfer Gemeinden erahnen lässt. Mit dieser Massnahme lassen sich schmerzhaftes Ausweisungen von Personen ausländischer Staatsangehörigkeit verhindern; gleichzeitig garantiert sie die Gleichbehandlung der Bürgerinnen und Bürger und sorgt für erhebliche Einsparungen im Bereich der Sozialhilfe!

1. Plant der Freiburger Staatsrat in unserem Kanton eine solche Amnestie für Personen, die zu Unrecht Sozialhilfe bezogen haben?
2. Wenn ja, in welchem Rahmen und zu welchen Bedingungen?
3. Wenn nein, wieso nicht?

10. Februar 2017

II. Antwort des Staatsrats

Grossrat Dafflons Anfrage bezieht sich auf den neuen Artikel 148a des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB), der am 1. Oktober 2016 in Kraft getreten ist; dieser macht es fortan möglich, in der Schweiz alle Beziehenden von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe strafrechtlich zu verfolgen, die unrichtige oder unvollständige Angaben machen oder Tatsachen verschweigen (z. B. Bankkonten oder Immobilien in der Schweiz und/oder im Ausland),

die den Anspruch oder die Höhe der Leistungen beeinflussen könnten. Als mögliche Strafe sieht der Artikel eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vor. Der Tatbestand ist erfüllt, wenn Vorsatz besteht: «Der Täter muss wissentlich und willentlich unwahre bzw. unvollständige Angaben machen, um dadurch einen Irrtum hervorzurufen und eine unrechtmässige Leistung zu erlangen.»¹ Er unterscheidet sich vom Betrug (Art. 146 StGB) – bestraft mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe –, bei dem die Erfüllung der Arglist erfüllt sein muss.

Gleichzeitig ist auch Artikel 66a StGB in Kraft getreten, wonach der Richter verpflichtet ist, Ausländerinnen und Ausländer, die wegen bestimmter Straftaten verurteilt wurden, darunter Betrug und der missbräuchliche Bezug von Leistungen Sozialhilfe (Art. 148a StGB), ungeachtet ihres Status für eine Dauer von 5 bis 15 Jahren aus der Schweiz auszuweisen. In Ausnahmefällen kann der Richter auf diese Ausweisung verzichten, wenn die betroffene Person in der Schweiz geboren wurde oder hier aufgewachsen ist. Des Weiteren gilt der Fall als «leicht», wenn die – direkt oder via Finanzierung einer Miete oder eines Objektes – unrechtmässig bezogenen Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe, den Betrag von 3000 Franken nicht übersteigen.² Dieser neue Strafbestand wurde insbesondere in das StGB eingeführt, damit in der ganzen Schweiz einheitliche Voraussetzungen der Landesverweisung herrschen.

Die aufgezählten Bestimmungen sind anwendbar bei Straftaten, die nach dem 1. Oktober 2016 begangen wurden.

Der Staatsrat beantwortet Grossrat Dafflons Fragen wie folgt:

1. *Plant der Freiburger Staatsrat in unserem Kanton eine solche Amnestie für Personen, die zu Unrecht Sozialhilfe bezogen haben?*
2. *Wenn ja, in welchem Rahmen und zu welchen Bedingungen?*
3. *Wenn nein, wieso nicht?*

Der Freiburger Staatsrat hat aus den nachfolgenden Gründen nicht die Absicht, eine Amnestie für Personen, die zu Unrecht Sozialhilfe bezogen haben, durchzuführen:

Als Erstes weist er darauf hin, dass eine Verschärfung der strafrechtlichen Sanktionen auch in anderen Bereichen weder mit einer Amnestie noch mit einer vorangehenden, gezielten Informationskampagne einhergeht. Die wichtigsten Informationen in Bezug auf die angesprochenen Änderungen des Strafgesetzbuchs wurden in den Medien verbreitet. Die Regionalen Sozialdienste (RSD), deren Aufgabe es u. a. ist, diese Art von Informationen an die Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler weiterzuleiten (Art. 4 Abs. 3 und Art. 18 Abs. 2b Sozialhilfegesetz, SHG), werden von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und der *Association romande et tessinoise des institutions d'action sociale* (ARTIAS), den beiden Dachverbänden des Sozialhilfebereichs, über die zu treffenden Massenaufnahmen auf dem Laufenden gehalten und informiert. Beide haben Themendossiers zum Thema publiziert und verbreitet.

¹Übersetzung von ARTIAS, FAUCHÈRE Y., *Aide sociale et « renvoi des étrangers criminels » - loi d'application*, http://www.artias.ch/artias_veille/aide-sociale-et-renvoi-des-etrangers-criminels-loi-dapplication/, Yverdon-les-Bains, juillet 2015, abgerufen am 27. März 2017.

²SCHWEIZERISCHE STAATSANWÄLTE-KONFERENZ (SSK), DELEGIERTENVERSAMMLUNG, *Empfehlungen des Vorstandes der SSK betreffend die Ausschaffung verurteilter Ausländerinnen und Ausländer (Art. 66a bis 66d StGB)*, verabschiedet in Baden am 25. November 2016.

Als Zweites scheint die Zahl der Personen, für die eine solche Amnestie zur Anwendung kommen könnte, im Vergleich zum Aufwand, den die Massnahme erfordern würde, gering. Ein Vergleich mit den Genfer Ergebnissen lässt nämlich eine Veranschlagung bei ca. sechs Selbstanzeigen im Kanton Freiburg zu.

Des Weiteren sind die gesetzlichen Änderungen auf Bundesebene am 1. Oktober 2016 in Kraft getreten. Von diesem Zeitpunkt an wird das Begehen der massgebenden Tatsachen berücksichtigt und von diesem Datum an hat der Freiburger Generalstaatsanwalt ausserdem festgestellt, dass bereits Anzeigen für einen Verstoss gegen Artikel 148 StGB eingereicht wurden.

Hinzu kommt, dass am 1. Januar 2018 der automatische Informationsaustausch (AIA) in Kraft tritt, mit der die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung verhindert werden soll. Dieser Mechanismus setzt voraus, dass die Bank eines Landes, in dem eine Person ein Konto hat, verpflichtet ist, den Behörden die entsprechenden Finanzdaten zu übermitteln. Diese leiten sie dann zur Analyse an das Land weiter, in dem die steuerpflichtige Person wohnt. Obwohl bereits seit 2011 ein Anstieg beobachtet werden kann, scheint die Aussicht eines ersten Informationsaustauschs im 2018 derzeit zahlreiche Personen dazu zu veranlassen, den Fiskus über ihr bislang nicht deklariertes Auslandsvermögen zu informieren. Bis im Mai 2017 sind bei der Kantonalen Steuerverwaltung des Kantons Freiburg (KSTV) 380 Selbstanzeigen eingegangen; dies entspricht einem Anstieg um 40 % im Vergleich zu 2016 (270 Fälle) und sogar um 120 % im Vergleich zu 2015 (175 Fälle). Diese Selbstanzeigen betreffen hauptsächlich Immobilien oder aber Bankkonten im Ausland. Weil das undeklarierte Vermögen, das dank der Genfer Amnestie für Personen, die zu Unrecht Sozialhilfe bezogen haben, ans Licht gekommen ist, vergleichbar ist, kann derzeit davon ausgegangen werden, dass die sechs Personen, die sich im Falle einer Freiburger Amnestie selbst anzeigen könnten, sich bereits selbst bei der Steuerbehörde gemeldet haben oder dies noch bis Ende Jahr tun werden.

Zu guter Letzt engagiert sich der Kanton Freiburg heute schon im Kampf gegen den Sozialhilfemissbrauch: Die RSD haben gemäss SHG nämlich den Auftrag, die Sozialhilfedossiers zu prüfen; für eine solche Prüfung muss die hilfeschende Person vollständige Auskünfte erteilt haben. Im Falle eines Verstosses sind die RSD befugt, die entrichteten Beiträge in Form von einer Sanktion zu kürzen (Art. 10 Abs. 2 Verordnung vom 2. Mai 2006 über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz). Handelt es sich um einen Missbrauch, wird die Person angezeigt. Seit 2011 hat die Staatsanwaltschaft 42 Fälle behandelt. Ferner besitzt der Kanton seit dem 1. Januar 2011 ein Dispositiv zur Vorbeugung und Kontrolle von Sozialhilfemissbräuchen (Art. 21b SHG). Letzteres verfügt über ein Konzept, das den Rahmen für die Umsetzung der Inspektionsarbeiten festsetzt und entweder von der auf kantonaler Ebene angeordneten Inspektion oder aber von den RSD eingeschaltet werden kann. Mit diesen Bestimmungen dürfen namentlich Beobachtungen im Alltag durchgeführt, Bildaufnahmen im öffentlichen Raum gemacht oder verschiedene Informationsquellen konsultiert werden. In sechs Jahren (1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2016) wurden 128 Inspektionsanfragen behandelt, wovon sich 40 Missbrauchsverdächtige bestätigt haben und mindestens so viele Massnahmen getroffen wurden. Des Weiteren wird derzeit im Rahmen der laufenden Reform des Sozialhilfegesetzes ein System für einen automatischen Informationsaustausch zwischen den RSD und dem Staat geprüft; dieses soll die Prüfung der Sozialhilfeanträge erleichtern und somit eine wirksamere Bekämpfung von Missbräuchen ermöglichen.

31. Oktober 2017